



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

CH-3003 Bern, SECO, ABAS/seco-bki

Stirnimann AG
Baumaschinen
Gäustrasse 101
4600 Olten

Sachbearbeiter/in:	ABAS/seco-bki
Referenz-Nr.:	16-004684
Ihr Zeichen:	Adrian Stalder
Betriebsstandort-Nr.:	52193463
Status / Kanton:	I / SO

Bern, 30. Januar 2017

Bewilligung für Pikettdienst (Nacht- und Sonntagsarbeit)

Name:	Stirnimann AG, Baumaschinen
Betriebsadresse:	Gäustrasse 101, 4600 Olten
Betriebsteil:	Montage / Demontage von Baukränen: Notfalleinsätze in der ganzen Schweiz
Referenz-Nr.:	16-004684
Ersetzt Referenz-Nr.:	14-000537
Gültigkeitsdauer:	1. April 2017 - 31. März 2020
Rechtsgrundlage:	Artikel 14 und 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
Nachtzeitraum:	23:00 - 06:00
Sonntagszeitraum:	Samstag 23:00 - Sonntag 23:00
Höchstarbeitszeit:	50 Stunden/Woche
Begründung:	Wirtschaftlich und technisch unentbehrliche Betriebsweise

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. 058 463 55 83, Fax +41 58 462 78 31
ines.boekholt@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Art/Schicht	Wochentage	Beginn frühe-stens	Ende späte-stens	Max. Arbeits-zeit	Max. Einsatz-zeitraum	Max. Männer Frauen
Pikettdienst	Montag - Sonntag					5

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV 1).

Gebühr: 150.00 CHF

1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
- 1.2 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
- 1.3 Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, für die Hilfeleistung in Notsituationen oder ähnliche Sonderereignisse (Art. 14 Abs. 1 ArGV 1).
- 1.4 Der einzelne Arbeitnehmer darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Pikettdienst leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes darf der Arbeitnehmer während den 2 darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboden werden (Art. 14 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.5 Wird die tägliche Ruhezeit durch Piketteinsätze unterbrochen, so muss sie jedoch im Anschluss an den letzten Einsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden (Art. 19 Abs. 3 ArGV 1).
- 1.6 Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.7 Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen

muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1).

- 1.8 Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- 1.9 Arbeitnehmern, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV 1).
- 1.10 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (Art. 17b Abs. 2 ArG).
- 1.11 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. Der Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung kann in regelmässigen Abständen von 2 Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (Art. 44 ArGV 1).
- 1.12 Für Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch, sofern sie als allein arbeitende Person in der Nacht in einem Betrieb oder Betriebsteil eingesetzt werden (Art. 45 Abs. 1 Bst. d ArGV 1).
- 1.13 Die medizinische Untersuchung erfolgt erstmals vor Antritt zur Nachtarbeit und danach alle 2 Jahre (Art. 45 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.14 Bei Nichteignung darf der betroffene Arbeitnehmer nicht in der Nacht eingesetzt werden (Art. 45 Abs. 4 ArGV 1).
- 1.15 Die Ergebnisse der medizinischen Abklärungen hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung zur Nachtarbeit sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren (Art. 73 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ArGV 1).
- 1.16 Überzeit ist nur an Werktagen und nur im Tages- und Abendzeitraum zulässig. In der Nacht und an Sonntagen darf, mit Ausnahme von Sonderfällen nach Art. 26 ArGV 1, keine Überzeit geleistet werden (Art. 12 ArG, Art. 25 und 26 ArGV 1).

2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:

- 2.1 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
- 2.2 Vorbehalten bleiben insbesondere die Pflichten des Arbeitgebers, welcher Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet (www.entsendung.admin.ch).
- 2.3 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

2.4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Inés Boekholt

Kopie an: Die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Waadt, Zug, Zürich